



# Statuten

**Genehmigt an der Generalversammlung vom 23. Mai 2012**

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                        | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Art. 1 Name und Sitz . . . . .                   | 2            |
| Art. 2 Zweck                                     |              |
| Art. 3 Genossenschaftskapital                    |              |
| Art. 4 Haftung                                   |              |
| Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft                 |              |
| Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft. . . . .       | 2/3          |
| Art. 7 Kündigungsfrist                           |              |
| Art. 8 Zuwiderhandlungen gegen die Statuten      |              |
| Art. 9 Entscheide und Verfügungen der Verwaltung |              |
| Art. 10 Pflichten der Genossenschafter . . . . . | 3            |
| Art. 11 Zahlungsrückstand                        |              |
| Art. 12 Anschlussgebühren . . . . .              | 4            |
| Art. 13 Betriebskostenbeitrag                    |              |
| Art. 14 Gebietsumfang                            |              |
| Art. 15 Organisation . . . . .                   | 5            |
| Art. 16 Generalversammlung                       |              |
| Art. 17 Beschlussfassung                         |              |
| Art. 18 Befugnisse der GV                        |              |
| Art. 19 Verwaltung . . . . .                     | 6            |
| Art. 20-22 Aufgaben der Verwaltung. . . . .      | 7            |
| Art. 23 Befugnisse der Verwaltung                |              |
| Art. 24 Aufteilung der Aufgaben der Verwaltung   |              |
| Art. 25 Revisionsstelle                          |              |
| Art. 26 Aufgaben der Rechnungsprüfer             |              |
| Art. 27 Geschäftsjahr                            |              |
| Art. 28 Auflösung und Liquidation                |              |
| Art. 29 Abstimmungen                             |              |
| Art. 30 Publikationsorgan                        |              |
| Art. 31/32 Streitigkeiten . . . . .              | 8            |
| Art. 33 Genehmigung und Inkraftsetzung           |              |

**Die nachfolgenden Statuten sind in männlicher Form abgefasst, haben aber auch für die weibliche Form Gültigkeit.**

**Art. 1 Name und Sitz**

Die Genossenschaft der Gemeinschafts-Antennenanlage Euthal (nachstehend GGAE genannt) besteht als Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des OR mit Sitz in 8844 Euthal, Bezirk Einsiedeln.

**Art. 2 Zweck**

- 2.1 Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Antennen/ Satelitenspiegel und um gute Radio,- Fernseh,-Informations- und Kommunikationsdienste zu gewährleisten, wird eine GGAE in gemeinsamer Selbsthilfe betrieben.
- 2.2 Ausbau, Betrieb und Unterhalt des im Eigentum der Genossenschaft stehenden Kabelnetzes.
- 2.3 Einkauf und Verbreitung der Kommunikations-Signale an die Genossenschafter und soweit möglich an Dritte.

**Art. 3 Genossenschaftskapital**

Das gem. Art. 828 OR nicht zum voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus den Anschlussgebühren und den Betriebskostenbeiträgen der Genossenschafter. Die Höhe der Anschlussgebühren wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

**Art. 4 Haftung**

- 4.1 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.
- 4.2 Darüber hinaus haftet jedes Mitglied persönlich und solidarisch bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'200.-

**Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiete, das durch die GGAE erfasst wird, wohnt oder eine Liegenschaft besitzt und die Anschlussgebühr bezahlt.
- 5.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung.
- 5.3 Verlässt ein Mitglied innerhalb der Ortschaft den Wirkungsbereich der GGAE, so erlischt die Mitgliedschaft nicht. Erwirbt ein Mitglied weitere Liegenschaften kommt der Artikel 12 zu tragen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ausgenommen in der direkten Erbfolge.
- 5.5 Wird eine Liegenschaft mit GGAE-Anschluss veräussert, so hat der neue Besitzer nur die Hälfte, der zur Zeit der Handänderung gültigen Anschlussgebühr, zu entrichten. Mit dieser Einkaufssumme wird der Antragsteller Vollmitglied der GGAE. Entstehen zusätzliche Mehrkosten sind dieselben vom Käufer zu übernehmen.

**Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 6.1 Bei Austritt.
- 6.2 Bei Ausschluss.
- 6.3 Mit dem Tode des Genossenschafters.  
Die Erben oder nur einer unter mehreren Erben können aber schriftlich verlangen, dass sie an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

**Art. 7 Kündigungsfrist**

- 7.1 Der Austritt aus der Genossenschaft ist schriftlich an die Verwaltung zu richten. Er kann jeweils auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Gleiches gilt für die Kündigung des Kabelanschlusses. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.
- 7.2 Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt. Die Austretenden oder Ausgeschlossenen verlieren das Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

**Art. 8 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Statuten werden wie folgt geahndet:

- 8.1 Verweigerung des Anschlusses.
- 8.2 Unterbrechung der GGAE-Signale.
- 8.3 Vorbehalt bleibt ferner die Strafverfolgung.

**Art. 9 Entscheide und Verfügungen der Verwaltung**

Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle kann innerhalb von 20 Tagen an die Generalversammlung rekuriert werden.

**Art. 10 Pflichten der Genossenschaftler**

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

- 10.1 Die Anschlussgebühr gemäss Art. 3 und Art. 5.5.
- 10.2 Beiträge an die Betriebskosten gem. Beschluss der Generalversammlung.
- 10.3 Ausserordentliche Beiträge gem. Beschluss der Generalversammlung.

**Art. 11 Zahlungsrückstand**

- 11.1 Ist ein Teilnehmer mit der Zahlung mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der Hausanschluss blockiert werden.
- 11.2 Für Bezahlung der Anschlussgebühren gem. Art. 10.1 können von der Verwaltung Zahlungs-erleichterungen gewährt werden.

**Art. 12 Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr ist für jede an die GGAE angeschlossene Liegenschaft zu entrichten. Reiheneinfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum werden pro Einspeisepunkt verrechnet. Bei Unklarheiten entscheidet die Verwaltung.

**Art. 13 Betriebskostenbeitrag**

- 13.1 Für den Betriebskostenbeitrag kommen folgende Kosten in Berechnung:
- ⇒ Unterhalt der Anlage
  - ⇒ Stromkosten
  - ⇒ Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage
  - ⇒ Erweiterung und Ausbau der Anlage
  - ⇒ Verwaltungskosten
  - ⇒ Versicherungen
  - ⇒ Kosten für Signaleinspeisung
  - ⇒ Kosten für Signaleinkauf
  - ⇒ Urheberrechtsabgeltung
  - ⇒ Konzessionsgebühren und Abgaben
- 13.2 Der Betriebskostenbeitrag ist innerhalb eines Haushaltes, für 12 Monate im Voraus zu bezahlen. Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgesetzt.

**Art. 14 Gebietsumfang**

- 14.1 Die GV bestimmt das Gebiet, welches durch die GGAE erfasst werden soll. In diesem Gebiet werden auf Kosten der Genossenschaft eine Hauptleitung sowie die Hauszuleitung erstellt. Die Hauszuleitung wird bis zu den Grundmauern (ohne Mauerdurchbruch) geführt. Die Kabelführung bis zu den Grundmauern wird mit der Verwaltung bestimmt. Die hausinterne Installation geht zu Lasten des Hauseigentümers. Diese Installationen dürfen nur von einem Konzessionsträger ausgeführt werden.
- 14.2 In den Gebieten, die durch das GGAE-Netz bereits erschlossen sind, müssen die nachträglich Anschliessenden für die Hausanschlüsse die vollen Kosten vom Hauptstrang aus übernehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind: Neubauten, oder nach dem Ausbau der GGAE-Anlage erworbene Liegenschaften, welche bis dahin keinen Anschluss hatten.
- 14.3 Bei Erweiterung der Netzanlage kann die Verwaltung Grabarbeiten, durch die Genossenschafter oder andere Personen ausführen lassen, wenn dadurch die Genossenschaft einen Vorteil hat. Die Pflicht zur Bezahlung der vollen Anschlussgebühr bleibt trotzdem bestehen.
- 14.4 Ausserhalb des erschlossenen Gebietes wohnende Interessenten können an die GGAE angeschlossen werden, wenn die Mehrkosten voll übernommen werden.
- 14.5 In den angeschlossenen Liegenschaften dürfen private Anlagen nicht mit der GGAE-Anlage verbunden oder gekoppelt werden.
- 14.6 Die beauftragten der Verwaltung und die von ihr ermächtigten Fachleute sind, nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit GGAE-Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder Kontrollrecht auszuüben.

- 14.7 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten selbst, wenn er den Störungsdienst der mit der Wartung und Revision der GGAE-Anlage beauftragten Firma oder Dritte in Anspruch nimmt, ohne dass eine Störung an der GGAE-Anlage vorliegt.

#### **Art. 15 Organisation**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- ⇒ Generalversammlung
- ⇒ Verwaltung
- ⇒ Kontrollstelle

#### **Art. 16 Generalversammlung**

- 16.1 Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich nach erfolgter Rechnungsablage, spätestens am 31. Mai statt; ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder oder bei einem Genossenschaftsbestand von weniger als 30 Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter die Einberufung schriftlich und mit Begründung verlangen.
- 16.2 Die Einberufung der GV erfolgt gem. Art. 881 bis 883 vom OR. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt. Die schriftliche Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstermin erfolgen.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

- 17.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn Art. 16.2 erfüllt ist.
- 17.2 Das Stimmrecht wird folgendermassen geordnet:  
Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet.
- 17.3 Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten (Art. 886 OR).
- 17.4 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.  
Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 17.5 Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR).  
Überdies bleibt die Vorschrift von Art. 889, Absatz 1 vom OR vorbehalten.
- 17.6 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle (Art. 887 OR).
- 17.7 Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfall dem Vizepräsidenten zu. Der Aktuar führt Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

#### **Art. 18 Befugnisse der GV**

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 18.1 Wahl des Präsidenten
- 18.2 Wahl der Verwaltungsmitglieder

- 18.3 Wahl der Kontrollstelle
- 18.4 Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes
- 18.5 Entlastung der Verwaltung
- 18.6 Festsetzung der Beiträge:
  - ⇒ Anschlussgebühr
  - ⇒ Betriebskostenbeitrag
  - ⇒ Ausserordentliche Beiträge
- 18.7 Gebietserweiterung
- 18.8 Statutenrevision
- 18.9 Liquidation (Art. 913 OR) und Fusion (Art. 914 und 915 OR)
- 18.10 Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**Art. 19 Verwaltung**

Die Verwaltung besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- ⇒ Präsident
- ⇒ Vizepräsident
- ⇒ Aktuar
- ⇒ Kassier
- ⇒ Techn. Berater

Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.  
Alle 2 Jahre kommt die Hälfte der Verwaltung zur Wahl.

**Art. 20-22 Pflichten der Verwaltung**

- Art. 20 Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ferner auf Begehren von 1/3 der Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit der Verwaltung ist die Anwesenheit der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.
- Art. 21 Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.
- Art. 22 Die Verwaltung hat die ihr durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere:
  - 22.1 Die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten.
  - 22.2 Den Genossenschaftszweck zu fördern.
  - 22.3 Die Geschäfte der GV vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
  - 22.4 Den Betrieb der Anlagen zu überwachen.

**Art. 23 Befugnisse der Verwaltung**

- 23.1 Die Verwaltung ist ermächtigt, mit einer Fachfirma Werkverträge für den Bau bzw. Ausbau und Unterhalt der GGAE abzuschließen.

- 23.2 Die Verwaltung kann für verschiedene Aufgaben Subkommissionen einsetzen. Die Verwaltung ist verantwortlich, dass folgende Aufgaben ordnungsgemäss erledigt werden:
- ⇒ Erstellen der Protokolle der Verwaltung und der GV.
  - ⇒ Regelmässige Führung der Geschäftsbücher und des Genossenschaftsverzeichnisses
  - ⇒ Erstellen der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften und Vorlage an die Kontrollstelle zur Prüfung.
  - ⇒ Anmeldung an das Handelsregisteramt über allfällige Änderungen in der Verwaltung sowie Eintritte oder Austritte von Genossenschaffern.

#### **Art. 24 Aufteilung der Aufgaben in der Verwaltung**

- 24.1 Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Der Vizepräsident ist in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.
- 24.2 Der Aktuar führt Protokolle und das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz
- 24.3 Der Kassier führt das Rechnungswesen, stellt die Betriebsrechnung sowie die Bilanz und das Inventar auf. Der Kassier ist gehalten, der Verwaltung jederzeit über den Stand der Kasse Rechenschaft zu geben.

#### **Art. 25 Revisionsstelle**

Die Genossenschafterversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen für ein Jahr als Rechnungsprüfer. Sie muss unabhängig sein im Sinne von Art. 728 OR, wenn sie eine Genossenschaft kontrollieren muss und im Sinne von Art. 729 OR, wenn sie eine Genossenschaft eingeschränkt kontrollieren muss. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Wenigstens ein Mitglied muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 OR nicht gegeben, muss die Genossenschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen im Sinne von Art. 727a OR. Die Genossenschaft bezeichnet als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dez. 2005. Mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschaffter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

#### **Art. 26 Aufgaben der Rechnungsprüfer**

- 26.1 Die internen Rechnungsprüfer kontrollieren:
- ⇒ die Geschäftsführung und die Bilanz.
  - ⇒ ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.
  - ⇒ ob die Bücher ordnungsgemäss geführt werden.
  - ⇒ ob die Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.
- 26.2 Der GV schriftlich Bericht mit Antrag vorzulegen.
- 26.3 Die wahrgenommenen Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung mitzuteilen; in wichtigen Fällen in schriftlicher Form.
- 26.4 Über die Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen gegenüber einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- 26.5 Der ordentlichen GV beizuwohnen (Art. 908 Absatz 4 OR).



**Art. 27 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 28 Auflösung und Liquidation**

- 28.1 Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichen und wenigstens neun Mitglieder sich für die Erhaltung der Genossenschaft und Übernahme der Aktiven und Passiven bereit erklären, darf nicht zur Auflösung und Liquidation geschritten werden.
- 28.2 Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die GV den Liquidator. Es kann die im Amte stehende Verwaltung sein.

**Art. 29 Abstimmungen**

Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch 1/5 der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

**Art. 30 Publikationsorgan**

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schw. Handelsamtsblatt. Die Verwaltung kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

**Art. 31/32 Streitigkeiten**

- Art. 31 Allfällige Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und einzelnen Mitgliedern entscheiden die ordentlichen Gerichte. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.
- Art. 32 Im Übrigen gelten die Vorschriften des schw. OR über die Genossenschaften.

**Art. 33 Genehmigung und Inkraftsetzung**

**Generelle Statutenrevision** an der GV vom 23. Mai 2012. Gemäss Erklärung vom 23.05.2012 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Sie treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft und ersetzen diejenigen vom 30. August 1973, mit Revisionen vom: 14. Mai 1980, 11. Mai 1983.

Genossenschaft der Gemeinschaftsantennen-Anlage, 8844 Euthal

Der Präsident



Urs Bürgi

Der Aktuar



Ueli Kälin